

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

am Mittwoch, 21. Januar 2026

im Kurhaus Bad Hindelang

1. Sitzung

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesend:

Erste Bürgermeisterin	Dr. Rödel Dr. Sabine
Zweiter Bürgermeister	Enders Eric
Dritter Bürgermeister	Karg Thomas
Marktgemeinderat	Besler Stephan
Marktgemeinderätin	Beßler Melanie
Marktgemeinderat	Blanz Simon
Marktgemeinderat	Endraß Matthias
Marktgemeinderat	Fritz Valentin
Marktgemeinderat	Geißler Dominic
Marktgemeinderat	Huber Joachim
Marktgemeinderätin	Karg Barbara
Marktgemeinderat	Keck Alexander
Marktgemeinderätin	Keck Monika
Marktgemeinderat	Kling Simon
Marktgemeinderat	Pargent Reinhard
Marktgemeinderat	Schöll Christian
Marktgemeinderat	Scholl Kaspar
Marktgemeinderätin	Weber Marion
Marktgemeinderat	Wechs Jakob

Entschuldigt:

Marktgemeinderätin	Fink Brigitte
Marktgemeinderat	Wechs Johann

Ferner:

Leiter des Wasserwerks	Besler Florian (bis 19:30 h)
Bauamtsleiterin	Eggensberger Julia
Tourismusedirektor	Hillmeier Max (18:50 – 20:30 h)
Schriftführerin	Kanz Karla
Kämmerer	Sali Wilhelm (bis 19:30 h)

Die Öffentlichkeit ist durch 7 Besucher vertreten.

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.12.2025**
2. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**
3. **Haushalts- und Finanzangelegenheiten**
 - 3.1 Genehmigung der Deckungsvorschläge für über- und außerplanmäßige Ausgaben
4. **Ortsrecht**
 - 4.1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010
5. **Baurecht**
 - 5.1 Grundsatzbeschluss zur Entscheidung über Abweichungen von der Gestaltungssatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO – Balkonüberschreitung über Dachüberstand
 - 5.2 Information zur Änderung des BauGB durch Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung - "Bauturbo"
6. **Feuerwehrangelegenheiten**
 - 6.1 Beschlussfassung über die Bestätigung der neu gewählten Feuerwehrkommandanten
7. **Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen**

Vorbemerkungen:

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit fest. Zur Prüfung des Protokolls zu dieser Sitzung sind Marktgemeinderat Simon Blanz und Marktgemeinderätin Barbara Karg vorgemerkt. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.12.2025

Der Tagesordnungspunkt 1 „Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.12.2025“ entfällt, da die Niederschrift noch nicht fertiggestellt ist. Die Genehmigung wird auf die nächste Sitzung des Gemeinderats verschoben. Gemäß Einladung waren die Marktgemeinderatsmitglieder Kaspar Scholl und Joachim Huber für die Überprüfung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.12.2025 eingeteilt.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Die Leiterin des Marktbauamts Frau Julia Eggensberger gibt folgende in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt, da der gebotene Geheimhaltungsgrund zwischenzeitlich entfallen ist:

Haus der Konstanzer Jäger: NÖ-Sitzung vom 25.06.25 / 24.09.25 und 17.12.2025

Der Marktgemeinderat beschließt die Beendigung des bestehenden Pachtverhältnisses sowie die anschließende Neuverpachtung des Objekts. Zudem spricht sich der Marktgemeinderat grundsätzlich dafür aus, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Genehmigungsfähigkeit eine Gästevermietung im Dachgeschoss ermöglicht werden kann. Diese Information wird an die Pachtinteressenten weitergegeben. Weiter beschließt der Marktgemeinderat den Abschluss eines Pachtvertrages für das gastronomische Objekt „Haus der Konstanzer Jäger“ in Bad Hindelang mit der Familie Pratnicki aus Bolsterlang. Der Pachtzins wird festgelegt; die Betriebskosten trägt der Pächter.

Prinze Gumpe: NÖ-Sitzung vom 25.06.2025 und 29.10.2025

Der Marktgemeinderat beschließt die Vorbereitung einer Neuverpachtung des Objekts nach Beendigung des bestehenden Pachtverhältnisses sowie die Verpachtung der Prinze Gumpe Hinterstein ab dem 01.04.2026 an Frau Kristina Gluth.

Winterdienst-Werkverträge NÖ-Sitzung vom 25.06.2025:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vergabe der Räum- und Streuarbeiten sowie der Loipenpräparierung einschließlich Schneemanagement und Winterwanderwege im Gemeindegebiet im Rahmen von Werkverträgen mit einer Laufzeit von drei Jahren und optionaler Verlängerung. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Aufträge an die jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der EU-weiten Vergabeverfahren und der rechtlichen Betreuung beauftragt.

Cafe-Lounge und Kurhaus Restaurant: NÖ-Sitzung vom 24.09.2025

Der Marktgemeinderat beschließt die Verpachtung der Räumlichkeiten Café-Lounge, Restaurant sowie der dazugehörigen Küchen im Kurhaus Bad Hindelang an Herrn Guido Lindner. Die Verwaltung wird gemeinsam mit der Ersten Bürgermeisterin beauftragt, einen entsprechenden Pachtvertrag auszuarbeiten.

Festhalle Hinterstein: NÖ-Sitzung vom 29.10.2025

Der Abschluss eines Pachtvertrages über die gastronomische Betreuung der Festhalle Hinterstein mit der Familie Sabrina und Borgias Blanz wird beschlossen. Die Erste Bürgermeisterin wird zum Abschluss des entsprechenden Vertrages bevollmächtigt.

Kiosk Naturbad: NÖ-Sitzung vom 17.12.2025

Der Marktgemeinderat beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über die gastronomische Betreuung des Kiosks im Naturbad Bad Hindelang mit Herrn Fatih Koyuncu. Der Pachtzins wird als Umsatzpacht festgelegt; die Betriebskosten trägt der Pächter.

3. Haushalts- und Finanzangelegenheiten

3.1 Genehmigung der Deckungsvorschläge für über- und außerplanmäßige Ausgaben

Sachverhalt:

Gemäß der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Bad Hindelang obliegt der Ersten Bürgermeisterin die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis 12.500 € sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 6.250 € im Einzelfall, soweit diese unabweisbar sind und die Deckungsfähigkeit gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

Die nachstehenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben überschreiten diese Wertgrenzen und fallen damit in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats:

HHST	Bezeichnung	Ansatz in €	Verfügt in €	Abweichung in €	Grund
5600.9500	SP – Tiefbaumaßnahmen	37.000,00	100.173,02	71.173,02	Bei der Auftragsvergabe am 17.09.2025 im Bauausschuss wurde fälschlicherweise das Budget „Grenzenloser RadSpaß“ zur Finanzierung genannt. Pumptrack BA IV war nicht im Haushalt 2026 eingeplant und hätte einen entsprechenden Deckungsvorschlag benötigt.

Die Mehrausgaben sollen wie folgt gedeckt werden:

HHST	Bezeichnung	Abweichung in €	Deckung in €	Anmerkung
5600.9500	SP – Tiefbaumaßnahmen	-71.173,02		
8803.9400	Bären - Hochbaumaßnahme		71.173,02	19.01.2026 verfügbar: 902.169,92 €

Beschluss:
(19 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt die dargestellten Mehrausgaben zur Kenntnis und genehmigt deren Deckung gemäß der vorstehenden Aufstellung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Deckungsvorschläge einzuarbeiten.

4. Ortsrecht

4.1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010

Sachverhalt:

Der Markt Bad Hindelang hat in der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 12.10.2022 den derzeit gültigen Kalkulationszeitraum für die Wasserversorgung für die Jahre 2023 bis 2026 beschlossen. Grundsätzlich ist der Markt bis zum Ablauf dieses Zeitraums an die Kalkulation gebunden. Ein vorzeitiger Abbruch ist nur zulässig, wenn erhebliche Abweichungen zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Kostenverlauf eintreten.

Die Ermittlung des Betriebsergebnisses der Wasserversorgung für das erste Kalkulationsjahr 2023 ergibt nach Ausgleich der Vorjahresergebnisse eine Kostenunterdeckung in Höhe von 109.867,98 €. Im Jahr 2024 stieg diese Kostenunterdeckung auf 381.962,45 € an. Ausschlaggebend für die deutliche Kostenunterdeckung waren insbesondere:

- Erhöhung der Aufwendungen für den Strombezug des Hochbehälters Hasennestgraben sowie des Pumpwerks in Hinterstein von 76.283,48 € im Jahr 2023 um 51.106,08 € (+66,99 %) auf 127.389,56 € im Jahr 2024. Die Kostensteigerung ist ausschließlich auf die allgemeine Marktpreisentwicklung im Energiesektor zurückzuführen.
- Anstieg der Aufwendungen für bezogene Leistungen, insbesondere der Speicherungsanlagen, von 290.412,09 € im Jahr 2023 um 125.248,95 € (+43,13 %) auf 415.661,04 € im Jahr 2024. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Sanierung des Hochbehälters am Hasennestgraben zurückzuführen, die im Jahr 2024 Kosten in Höhe von rund 414.000 € verursachte. Diese Maßnahme war in der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2023 bis 2026 nicht berücksichtigt und stellt daher eine wesentliche, nicht vorhersehbare Kostenabweichung dar.

Vor dem Hintergrund der im Wirtschaftsplan prognostizierten Ansätze für das Jahr 2025 und 2026 ist nicht von einer finanziellen Entlastung auszugehen. Damit liegen sachlich und rechtlich gerechtfertigte Gründe für eine vorzeitige Unterbrechung des Gebührenkalkulationszeitraums vor, die eine Gebührenanpassung erforderlich machen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Wassergebühren ist die derzeit gültige Fassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.12.2022 (in Kraft seit 01.01.2023). Für die Anpassung der Gebühren ist eine Änderungssatzung durch den Marktgemeinderat zu beschließen. Hierzu werden die Entwurfssatzung der 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang sowie die Gebührevorschläge für den Zeitraum 2026 bis 2029 als Anlage vorgelegt. Die Gebührevorschläge beruhen auf einer Vorkalkulation für die Jahre 2026 bis 2029, welche auf den Ergebnissen der Nachkalkulationen 2023 und 2024 sowie auf dem vorläufigen Betriebsergebnis 2025 aufbaut.

Im Hinblick auf die im Jahr 2026 anstehende Neukalkulation der Entwässerungsgebühren wird empfohlen, künftig wieder einen Gleichlauf zwischen Wasser- und Entwässerungsgebühren herzustellen. Daher sollen die Entwässerungsgebühren im kommenden Jahr lediglich für drei Jahre (2027 bis 2029) festgesetzt werden, sodass ab 2030 wieder beide Kalkulationszeiträume parallel laufen und gemeinsam beschlossen werden können.

Diskussionsverlauf:

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes stellte der Leiter des Wasserwerks, Herr Florian Besler, anhand einer Präsentation die aktuelle Situation der Wasserversorgung dar; die Präsentation „Projekte Wasserwerk 2026“ ist Bestandteil der Niederschrift (Anlage 1). Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass die Kapazitäten der Hochwasserbehälter Oberjoch und Unterjoch auch im Hinblick auf geplante Hotelprojekte ausreichend sind, da bereits Erweiterungen erfolgt sind. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Übersicht zur Wasserversorgung im nächsten Gemeindeblatt zu veröffentlichen.

Beschluss:

(2 : 17 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat beschließt, den Gebührenkalkulationszeitraum 2023 bis 2026 der Wasserversorgung aufgrund der erheblichen Abweichungen vorzeitig zu beenden und die 2.Variante (inkl. Sanierung Hochbehälter Oberjoch) der 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang in der vorgelegten Fassung (Anlage 2 zur Niederschrift, Variante 2) zu verabschieden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung vorzunehmen und die neuen Wassergebührensätze ordnungsgemäß bekanntzugeben.
3. Für die nächste Gebührenperiode ist ein Gleichlauf von Wasser- und Entwässerungsgebühren ab dem Jahr 2030 wiederherzustellen.

Beschluss:
(17 : 2 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat beschließt, den Gebührenkalkulationszeitraum 2023 bis 2026 der Wasserversorgung aufgrund der erheblichen Abweichungen vorzeitig zu beenden und die 1. Variante (exkl. Sanierung Hochbehälter Oberjoch) der 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang in der vorgelegten Fassung (**Anlage 3 zur Niederschrift, Variante 1**) zu verabschieden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung vorzunehmen und die neuen Wassergebührensätze ordnungsgemäß bekanntzugeben.
3. Für die nächste Gebührenperiode ist ein Gleichlauf von Wasser- und Entwässerungsgebühren ab dem Jahr 2030 wiederherzustellen.

5. Baurecht

5.1 Grundsatzbeschluss zur Entscheidung über Abweichungen von der Gestaltungssatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO – Balkonüberschreitung über Dachstand

Sachverhalt:

Für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Hindelang besteht eine Gestaltungssatzung gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO. In der Satzung ist unter anderem festgelegt, dass Balkone nicht über den Dachüberstand hinausragen dürfen. Diese Regelung dient der Sicherung eines einheitlichen Orts- und Straßenbildes sowie der gestalterischen Ordnung im Satzungsgebiet.

In der Praxis werden zunehmend Abweichungsanträge gestellt, die eine geringfügige Überschreitung des Dachüberstands durch Balkone betreffen, sowohl bei Bestandsgebäuden im Rahmen von Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen als auch bei Neubauvorhaben. Die Einzelfallentscheidungen führen zu einem erhöhten Abstimmungsaufwand und zu Unsicherheiten hinsichtlich einer einheitlichen Vollzugspraxis.

Der Bauausschuss hat deshalb empfohlen, dem Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss vorzulegen, um eine klare, einheitliche und nachvollziehbare Leitlinie für die Behandlung zukünftiger Abweichungsanträge zu schaffen. Ziel ist es, den Gestaltungsgedanken der Satzung bei Neubauten konsequent zu wahren, gleichzeitig aber bei baulichen Veränderungen im Bestand einen gewissen Ermessensspielraum zu ermöglichen.

Grundsätzliche Regelungsempfehlung:

1. Bestandsgebäude:

Einer Abweichung zur geringfügigen Überschreitung des Dachüberstands durch Balkone kann zugestimmt werden, sofern

- es sich um Umbaumaßnahmen im Bestand handelt,
- die Überschreitung geringfügig ist und
- keine überwiegenden städtebaulichen oder gestalterischen Gründe entgegenstehen.

2. Neubauten:

Abweichungen von der Regelung der Gestaltungssatzung, wonach Balkone nicht über den Dachüberstand hinausragen dürfen, werden nicht zugelassen. Bei Neubauvorhaben ist die Planung so auszugestalten, dass Balkone vollständig innerhalb des zulässigen Dachüberstands liegen.

Dieser Grundsatzbeschluss soll eine verwaltungsinterne Leitlinie darstellen und begründet keinen Rechtsanspruch im Einzelfall.

Diskussionsverlauf:

Die Bauamtsleiterin, Frau Julia Eggensberger, stellte die bestehende Gestaltungssatzung vor.

In der anschließenden Diskussion wurden Definitionen von Balkonen und die Handhabung von Einzelfallprüfungen besprochen.

Beschluss:
(19 : 0 Stimmen)

Der Gemeinderat beschließt folgenden Grundsatzbeschluss:

1. Abweichungen von der Gestaltungssatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO, wonach Balkone nicht über den Dachüberstand hinausragen dürfen, können bei Bestandsgebäuden im Rahmen von Umbau-, Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in begründeten Einzelfällen mitgetragen werden, sofern es sich um eine geringfügige Überschreitung handelt und städtebauliche sowie gestalterische Belange nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
2. Bei Neubauvorhaben wird einer Abweichung von dieser Regelung nicht zugestimmt. Balkone sind so zu planen und auszuführen, dass sie den Vorgaben der Gestaltungssatzung vollständig entsprechen.
3. Dieser Grundsatzbeschluss dient als verwaltungsinterne Leitlinie für die Behandlung zukünftiger Abweichungsanträge und lässt die erforderliche Einzelfallprüfung nach Art. 63 BayBO unberührt.

5.2 Information zur Änderung des BauGB durch Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung - "Bauturbo"

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) hat der Bundesgesetzgeber umfassende Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Ziel der Neuregelungen ist die signifikante Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Das Gesetz ist am 30.10.2025 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Inhalte sind:

- Einführung einer Experimentierklausel (§ 246e BauGB) zur befristeten Abweichung von planungsrechtlichen Vorgaben bis zum 31.12.2030, sofern dadurch zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird
- Anpassungen in § 31 Abs. 3 BauGB (Befreiungen innerhalb von Bebauungsplänen) zur erleichterten Zulassung von Aufstockungen und Nachverdichtungen
- Ergänzungen in § 34 Abs. 3b BauGB zur erweiterten Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben im unbeplanten Innenbereich, auch ohne strikte Einfügung in die vorhandene Umgebungsbebauung

Die Änderungen eröffnen den Gemeinden neue Handlungsspielräume zur Wohnraumsicherung und Nachverdichtung, unter Wahrung der städtebaulichen Ordnung. Darüber hinaus ermöglichen sie eine deutliche Beschleunigung von Verfahren und eine flexiblere Anwendung des Bauplanungsrechts.

Für die kommunale Praxis bedeutet dies insbesondere:

- Vereinfachte Zulassung von Wohnbauvorhaben im Innenbereich
- Erleichterte Befreiungen zur Nachverdichtung und Aufstockung
- Möglichkeit zur Anwendung der Experimentierklausel für innovative Wohnbauprojekte

Zur vertieften Information des Marktgemeinderates wird der Sitzungsvorlage eine Präsentation beigelegt, welche die neuen gesetzlichen Regelungen sowie deren praktische Anwendungsbereiche und die sich hieraus ergebenden Handlungserfordernisse für die kommunale Planung darstellt.

Diskussionsverlauf:

Die Bauamtsleiterin, Frau Julia Eggensberger, informierte anhand einer Präsentation über die Änderungen des Baugesetzbuches durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“), das am 30.10.2025 in Kraft getreten ist. Ziel der Neuregelungen ist die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Aus dem Marktgemeinderat wurde die Präsentation ausdrücklich gelobt. Zudem wurde über eine geplante Klausurtagung Mitte/Ende März 2026 informiert.

Beschluss:

(19 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Hindelang nimmt die Ausführungen zur Änderung des Baugesetzbuches durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) zur Kenntnis. (Anlage 4 – Präsentation „Bauturbo“)
2. Der Marktgemeinderat beschließt, die Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) so lange zurückzustellen, bis ein kommunaler Leitfaden bzw. Grundsatzbeschlusses zur Anwendung des „Bauturbo“ vorliegt. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vorbereitung dieses Leitfadens bzw. Grundsatzbeschluss für Mitte/Ende März 2026 eine Klausurtagung des Marktgemeinderates zu veranlassen.

6. Feuerwehrangelegenheiten

6.1 Beschlussfassung über die Bestätigung der neu gewählten Feuerwehrkommandanten

Sachverhalt:

Die Erste Bürgermeisterin, Frau Dr. Rödel, stellt die neu gewählten Feuerwehrkommandanten vor und verliest den Beschlussvorschlag.

Bei den folgenden gemeindlichen Feuerwehren wurden folgende Personen in die Ämter des Kommandanten wiedergewählt:

Feuerwehr Oberjoch

Wahl des Kommandanten-Stellvertreter am 16.10.2025

Stefan Heckelmiller

Feuerwehr Bad Oberdorf

Wahl des Kommandanten am 21.11.2025

Dennis Scholl

Nach Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFWG) bedürfen die gewählten Kommandanten der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Inhalt der Bestätigung ist die Feststellung, dass die Gewählten zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn eine Person fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Aus den positiven Stellungnahmen des Kreisbrandrates schließt die Verwaltung, dass die Gewählten die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen besitzen. Gesundheitliche oder sonstige wichtige Gründe, welche gegen eine Bestätigung sprechen würden, liegen nicht vor.

Die Bestätigung des Kommandanten und des Stellvertreters ist keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO; zuständig für die Bestätigung ist daher Gemeinderat.

Die Verwaltung bittet den Marktgemeinderat um Zustimmung zur Bestellung der im Beschlussvorschlag genannten gewählten Personen.

Beschluss:

(19 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat bestätigt den für die Freiwillige Feuerwehr Oberjoch zum Kommandanten-Stellvertreter gewählten Stefan Heckelmiller.
2. Der Marktgemeinderat bestätigt den für die Freiwillige Feuerwehr Bad Oberdorf zum Kommandanten gewählten Dennis Scholl.

7. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

Projekt Biodiversität

Der Tourismusdirektor, Herr Max Hillmeier, stellt das Interreg-Projekt „BIOKÖIN-X“ zur Förderung von Biodiversität, Gesundheit und pro-ökologischem Verhalten anhand einer Präsentation (Anlage 5) vor. Bad Hindelang soll aufgrund seiner hohen Biodiversität als Pilotregion dienen. Das Projekt wird vom Marktgemeinderat positiv aufgenommen und ohne Kosten für die Marktgemeinde befürwortet.

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel beendet um 20:30 Uhr den öffentlichen Teil der Marktgemeinderatssitzung.

Zur Bestätigung:

.....
Erste Bürgermeisterin

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Schriftführerin

.....
Gemeinderatsmitglied